

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Steinau an der Straße

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung vom 12.11.2013 für die Friedhöfe der Stadt Steinau an der Straße in den Stadtteilen Bellings, Hintersteinau, Marborn, Marjoß, Seidenroth, Steinau – Innenstadt und Uerzell sowie für die Leichenhalle im Stadtteil Ulmbach folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe, deren Einrichtungen und Anlagen der Stadt Steinau an der Straße:

Friedhof und Leichenhalle im Stadtteil Bellings,
Friedhof und Leichenhalle im Stadtteil Hintersteinau,
Friedhof und Leichenhalle im Stadtteil Marborn,
Friedhof und Leichenhalle im Stadtteil Marjoß,
Friedhof und Leichenhalle im Stadtteil Seidenroth,
Friedhof und Leichenhalle im Stadtteil Steinau – Innenstadt,
Friedhof und Leichenhalle im Stadtteil Uerzell
sowie für die Leichenhalle im Stadtteil Ulmbach.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

2. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben oder bei Wegzug bis zu maximal 10 Jahren vorher Einwohnerinnen oder Einwohner der Steinau an der Straße waren
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hattenoder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Steinau an der Straße beigesetzt werden.
 - d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1. Ein Friedhof sowie Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
3. Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Nutzungsumfang

1. Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, welche für etwaige, durch die Kinder verursachten Schäden verantwortlich sind.
2. Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten – hierzu zählen auch gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 6 auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten der Stadt Steinau an der Straße bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren sowie Ton- oder Bildaufnahmen zu fertigen.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätze und Behältnisse abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - i) Abfälle, welche über die normale sachgemäße Nutzung des Friedhofes hinaus entstehen in den Behältnissen der Friedhöfe zu entsorgen
 - j) Wasser für Zwecke die nicht in Zusammenhang mit dem Friedhof stehen aus den Leitungen der Friedhöfe zu entnehmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Dies betrifft auch § 8 Abs.6

3. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen - mit Ausnahme der Gedenkfeiern am 1. und 2. November eines Jahres, am Volkstrauertag und Totensonntag - bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke auf dem Friedhof, Stühle in der Friedhofshalle oder sonstige Sitzgelegenheiten werden nur durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt. Der jeweilige Aufstellort wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung für alle einschlägigen Arbeiten auf den Friedhöfen anerkennen.
3. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
4. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder den dazu gehörigen Anlagen, wie Zufahrten, Parkplätzen usw. schuldhaft verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind mindestens 2 Tage vor Beginn bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags, und zwar montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. § 6 Abs. 2 c gilt entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Einschränkungen bei der Ausübung der Tätigkeit die sich aus anderen Normen ergeben, wie z. B. aus der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BimSchV) sind zu beachten.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
8. Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen – bei Urnenbestattung zusätzlich durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Einäscherung - anzumelden. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer bzw. der zuständigen Pfarrerin festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. Bestattungen finden montags bis freitags bis 15.00 Uhr sowie unter Berechnung eines Gebührenzuschlags samstags vormittags bis 11.00 Uhr statt. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung – und ggf. unter Berechnung weiterer Gebührenzuschläge - Ausnahmen zulässig.

§ 10 Leichenhallen

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen- sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
3. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге, wie auch Urnen, dürfen, soweit sie nicht lediglich Überführungszwecken dienen, nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen nicht oder nur schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
4. Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
5. Die Stadt Steinau an der Straße haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

6. Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.
7. Der Transport des Sarges bzw. der Aschurne zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes bzw., soweit dies im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung steht, durch sonstige Dritte. Trägerdienste im Rahmen der Ortsgemeinschaft sind zugelassen.

§ 11 Grabstätten und Ruhefrist

1. Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
2. Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
3. Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Es wird ein Erdhügel aufgebracht, dessen Ausmaße sich nach den voraussichtlich eintretenden Setzungen bemisst.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
5. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- 6 Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt
 für Leichen 35 Jahre
 für Aschen 25 Jahre

§ 12 Totenruhe und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines besonderen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe der Stadt Steinau an der Straße sind nicht zulässig.

3. Graböffnungs- und Grabverschlussarbeiten anlässlich einer Umbettung sowie die Umbettung von Aschen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. einem

von ihr beauftragten Dritten. Die Umbettung von erdbestatteten Leichen und Aschenurnen ist - unter Beachtung der weiteren Vorschriften dieser Satzung sowie Einhaltung der von dem zuständigen Gesundheitsamt erteilten Auflagen - von einem die/den Sorgepflichtige/n beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen. Das mit der Umbettung beauftragte Bestattungsunternehmen kann durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt werden, wenn eine ordnungsgemäße Ausführung der Umbettung nicht gewährleistet erscheint oder andere Gründe dem entgegenstehen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

4. Die Kosten der Graböffnungs- und Grabverschlussarbeiten, der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabarten

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihen-Einzelgrabstätten
 - b) Reihen-Doppelgrabstätten
 - c) Reihen-Tiefgrabstätten
 - d) Reihen-Schlichtgrabstätten (Rasengräber)
 - e) Reihen-Urnengrabstätten
 - f) Anonyme Urnenschlichtgrabstätten (sog. namenloses Grabfeld)
2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 15 Grabelegung

1. In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
2. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

3. Auf Antrag kann auch die zusätzliche Beisetzung einer Aschenurne in mit einer Erdbestattung belegten Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden, soweit die Dauer der Ruhefrist der Aschenurne die Dauer der Ruhefrist der Erdbestattung nicht überschreitet. Die Beisetzung einer Aschenurne in einer Grabstelle, in der erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Erdbestattung erfolgen soll, ist nicht möglich.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr Beauftragten in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr Beauftragten umzusetzen.

§ 17 Wiederbelegung und Abräumung

Über die Wiederbelegung von Grabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

A Einzelgrabstätten

§ 18 Definition der Einzelgrabstätten/Schlichtgrabstätten

1. Reihen-Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sargbestattung) die nach der Bestattung mit einer Grabeinfassung und einem Grabmal versehen werden können. Sie werden aus Anlass einer Sargbestattung der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen-Einzelgrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

2. Reihenschlichtgrabstätten (Rasengräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sargbestattung) die nach der Bestattung **nicht** mit einer Grabeinfassung und einem Grabmal versehen werden können sondern die nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen begrünt und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird. Eine namentliche Kennzeichnung ist lediglich nach § 25 Abs. 1 d) möglich. Die Anlage und Pflege der Fläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Kränze, Sargauflagen o.ä. dürfen nach der Trauerfeier abgelegt werden. Nach Ablauf einer Frist von längstens 4 Wochen sind diese von den Angehörigen in die dafür aufgestellten Behältnisse zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne weitere Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht auf der Schlichtgrabstätte abgestellt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen-Schlichtgrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Einzelgrabstätten

1. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihen-Einzelgräber/Reihen-Schlichtgräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie auf Antrag auch totgeborener Kinder und Föten
 - b) Reihen-Einzelgräber/Reihen-Schlichtgräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
2. Die Reihengräber haben folgende Maße:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
 - b) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge:	2,00 m
Breite:	0,90 m

B Doppelgrabstätten

§ 20 Definition der Doppelgrabstätten

1. Bei den Doppelgrabstätten werden folgende Grabarten unterschieden:
 - a) Reihen-Doppelgrabstätten (zwei Grabstellen nebeneinander) auf allen Friedhöfen
 - b) Reihen-Tiefgrabstätten (zwei Beisetzungen übereinander) innerhalb der Grabfelder A – R des Friedhofes in Steinau – Innenstadt soweit diese nicht für eine Belegung gesperrt sind sowie auf den Stadteifriedhöfen soweit die Bodenbeschaffenheit eine Tiefenbestattung zulässt.

Reihen-Doppelgrabstätten und Reihen-Tiefgrabstätten bestehen aus jeweils zwei Grabstellen für Erdbestattungen (Sargbestattungen) welche anlässlich eines Todesfalles von Eheleuten oder Lebenspartnern insbesondere nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), bei denen der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner älter als 60 Jahre ist, bis zum Ablauf der Ruhefrist des/der Erstverstorbenen erworben werden können.

Sie werden aus Anlass einer Sargbestattung „der Reihe nach“ zugeteilt und im Todesfall eine Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden belegt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihen-Doppel- oder -Tiefgrabstätte ist nur aus Anlass des Todes des zweiten Nutzungsberechtigten gem. Abs. 2

innerhalb der Nutzungszeit möglich. Das Recht auf Bestattung in einer Doppelgrabstätte läuft mit Ablauf der Nutzungszeit ab. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes durch den überlebenden Nutzungsberechtigten oder andere Familienangehörige ist nicht möglich.

2. Innerhalb der Ruhefrist des/der Erstverstorbenen (§ 11 Abs. 6) ist die Zweitbestattung unter Hinzuerwerb der sich daraus ergebenden längeren Ruhefrist möglich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist des zweiten Verstorbenen hinaus ist nicht möglich.
3. In einer Doppelgrabstätte können neben dem zuerst Verstorbenen bestattet werden:
 - a. Ehegatten oder Lebenspartner insbesondere nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c. Ehegatten oder Lebenspartner insbesondere nach dem LPartG der unter Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung der unter Ziff. 3 Abs. b) und c) genannten Personen kann nur erfolgen, sofern der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen auf seine Beisetzung in der noch freien Grabstelle gegenüber der Friedhofsverwaltung unwiderruflich schriftlich verzichtet. Die Beisetzung bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 21 Maße der Doppelgrabstätte

- a) Jede Grabstelle einer Doppelgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m
Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Grabstellen beträgt 0,30 m.

- b) Jede Grabstelle eines Tiefgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m
Breite: 0,90 m

C Urnengrabstätten

§ 22 Formen der Aschenbeisetzung

1. Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihen-Urnengrabstätten,

b) Grabstätten für Erdbestattungen (Reihengrabstätten und Doppelgrabstätten), die bereits belegt sind, unter Beachtung der Regelungen in § 15 Abs. 3.

c) anonymen Urnenschlichtgrabstätten.

2. Reihen-Urnengrabstätten sind für bis zu zwei Aschenurnenbestattungen bestimmte Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Die Regelungen des § 20 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Urnenschlichtgrabstätten werden der Reihe nach belegt. Sie werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist grundsätzlich nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Urnenschlichtgrabstätten (Urnenschlichtgrabstätte) wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht, den Angehörigen nicht bekannt gegeben oder als Grabstelle ausgewiesen. Urnenschlichtgrabstätten entsprechen Urnenreihengräbern, welche in einer freien Rasenfläche auf den Friedhöfen angelegt werden. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle **nicht** durch Hügel, Einfassung, oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf die beigesetzte Person durch Grabkreuz, Namensschild oder Gedenktafel ist nicht zulässig.

Die Anlage und Pflege der Fläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Kränze, Sargauflagen o.ä. dürfen nach der Trauerfeier an der dafür vorgesehenen Ablagefläche am Beginn des Urnenschlichtgrabfeldes abgelegt werden. Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach der Beisetzung sind diese von den Angehörigen in die dafür aufgestellten Behältnisse zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur in der dafür vorgesehenen Ablagefläche vor dem Urnenschlichtgrabfeld abgestellt werden.

4. Die Urnen Reihen-Grabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m

5. In Reihen-Grabstätten ist die Beisetzung von bis zu 2 Aschenurnen nur innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhefrist zugelassen, da die Ruhefrist für Aschenurnen 25 Jahre beträgt.
6. In Reihen-Doppelgrabstätten, in denen bereits Sargbestattungen vorgenommen worden sind, dürfen bis zu 2 Aschenurnenbestattungen erfolgen, soweit durch die zusätzliche Bestattung der Aschen die Gesamtruhefrist der in der Doppelgrabstätte bestatteten Erdbestattungen nicht überschritten wird.
7. Bei der Beisetzung von Aschenurnen ist die Verwendung von Überurnen aus Ton, Metall, Kunststoff oder anderen nicht oder nur schwer verrottbaren Materialien nicht gestattet.

8. In Urnenreihengrabstätten, Grabstätten für Erdbestattungen sowie in Urnenschichtgrabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 23 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Einzel- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte - einschließlich der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen usw.) – ist unbeschadet der Anforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Die Vorschriften des § 25 sind zu beachten.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Alle anderen künstlich hergestellten Materialien, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff sind nicht zugelassen.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 25 Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1) stehende Grabmale:	2) liegende Grabmale	-3) Einfassung/Abdeckplatte
Höhe: 0,60 bis 0,80 m	Breite: bis 0,35 m,	Breite: 0,60 m,
Breite: bis 0,45 m,	Höchstlänge: 0,40 m,	Höchstlänge: 1,20 m,
Mindeststärke: 0,14 m.	Mindeststärke: 0,04 m.	Mindesthöhe: 0,14 m

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) stehende Grabmale:	2) liegende Grabmale	3) Einfassung/Abdeckplatte
Höhe: bis 1,20 m	Breite: bis 0,70 m,	Breite: 0,90 m,
Breite: bis 0,70 m,	Höchstlänge: 0,70 m,	Höchstlänge: 2,00 m,
Mindeststärke: 0,14 m.	Mindeststärke: 0,04 m.	Mindesthöhe: 0,14 m

c) auf Reihen-Doppelgrabstätten:

1) stehende Grabmale:	2) liegende Grabmale	3) Einfassung/Abdeckplatte
Höhe: bis 1,20 m	Breite: bis 1,00 m,	Breite: 2,10 m,
Breite: bis 1,40 m,	Höchstlänge: 1,20 m,	Höchstlänge: 2,00 m,
Mindeststärke: 0,14 m.	Mindeststärke: 0,04 m	Mindesthöhe: 0,14 m

d) auf Reihen-Schlichtgrabstätten

ausschließlich liegende Grabmale der Größe 0,40 x 0,40 m

Stärke: 0,04 m

Material Granit schwarz poliert oder rau

Inschrift gehauen, ohne aufgesetzte Buchstaben

in die Erde eingelassen, bodengleich mit Oberkante Erdrich, ohne Einfassung

Ohne jeglichen weiteren Grabschmuck

2. Auf Reihen-Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1) stehende Grabmale:	2) liegende Grabmale	3) Einfassung/Abdeckplatte
Höhe: bis 0,70 m	Breite: bis 0,60 m,	Breite: 0,60 m,
Breite: bis 0,40 m x 0,40 m	Länge: bis 0,60	Länge: 1,20 m
Mindeststärke: 0,12 m	Mindeststärke: 0,04 m	Mindesthöhe: 0,14 m

Die Angaben der maximalen Höhen verstehen sich jeweils ab Oberkante Erdreich inklusive Sockel, Einfassung etc.

3. Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit auf Friedhöfen zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Friedhofsverwaltung aufgrund „langjähriger Übung in den ehemals selbständigen Stadtteilen“ vorgegeben werden.

Diese werden ausschließlich auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung beschafft und sind von den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten fachgerecht als Bestandteil der Grabanlage zu verlegen und instand zu halten.

4. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
5. Unbeschadet der Vorschrift des § 24 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 bis 4 zulassen, sofern hierdurch der Friedhofszweck im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht gestört wird. .

§ 26 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen mit Ausnahme des Abbaues und der unveränderten Wiedererrichtung der Einfassung und der Inschriftenänderung des Grabmales bei einer Zweitbestattung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von fünf Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
2. Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift sowie die Art der Befestigung gem. § 27 Abs. 1 ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Sofern begründete Zweifel an der Art und Weise der vorzunehmenden Befestigung oder an der Geeignetheit des zu verwendenden Materials bestehen, ist auf Verlangen durch die Friedhofsverwaltung von dem Antragsteller ein einschlägiges Gutachten eines anerkannten Sachverständigen aus dem sich die Geeignetheit ergibt, vorzulegen.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

5. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 27 Standsicherheit

1. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Wird festgestellt, dass durch die vorhandene Fundamentierung die Standsicherheit nicht gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung verlangen.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 26 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann auch verlangen, dass die Arbeiten zur Fundamentierung im Beisein eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung zu einem von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Zeitpunkt durchgeführt werden.
2. Der bzw. die Sorgepflichtige/n bzw. der/die Nutzungsberechtigte für eine Grabstelle ist/sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Sorgepflichtigen von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
3. Ungeachtet der Prüfungspflicht der Sorgepflichtigen nimmt die Friedhofsverwaltung jährlich eine Standfestigkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaften und eine Grabzustandsprüfungen vor. Sofern hierbei Mängel festgestellt werden, sind diese von den Sorgepflichtigen umgehend zu beheben.

Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals, einer Grabstätte oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen bzw. vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung).

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat aufgebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

Wird die Anlage oder Teile davon entfernt, ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 28 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

1. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Die frühzeitige Räumung von Grabstellen ist erstmalig 5 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit möglich. Unberührt hiervon bleiben frühzeitige Räumungen aus wichtigem Grund. Bei frühzeitiger Räumung von Grabstellen ist § 10 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu beachten.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und sonstiger Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung bzw. durch einen beauftragten Dritten entfernt. Die oder der jeweilige Sorgepflichtige für eine Grabstelle, die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung vom 25.3.1992 belegt worden ist und die Grabaufbauten angelegt waren, hat die entstehenden Kosten zu tragen. Bei Doppelgrabstätten, deren Zweitbelegung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt, wird die Räumung der Grabstätte entsprechend der geltenden Friedhofsgebührenordnung mit dem jeweils gültigen Gebührensatz nacherhoben. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Steinau an der Straße über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart worden ist. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden und werden auch innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über die Räumung der Grabstelle von dem oder der Sorgepflichtigen keine anderweitigen Regelungen getroffen, so gilt das Eigentum an dem Grabmal und den anderen baulichen Anlagen als aufgegeben. Die zu

räumenden Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fallen alsdann in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

3. Inhaber von Grabstätten werden drei Monate vor Ablauf der Ruhefrist von der Einebnung der Grabstätte benachrichtigt und auf den Eigentumsübergang der Grabdenkmale und Einfriedigungen gemäß Abs. 2 hingewiesen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung die Grabaufbauten nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 29 Bepflanzung von Grabstätten

1. Alle Grabstätten - mit Ausnahme der Reihen-Schlichtgrabstätten und der anonymen Urnengrabstätten - müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen sollte 1 m nicht überschreiten. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Sorgepflichtigen der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
3. Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. Die Wege zwischen den Grabstätten sind von Grabausstattungen frei zu halten.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
5. Der nach der Bestattung auf der Grabstelle hergestellte Erdhügel ist nach angemessener Frist durch den Nutzungsberechtigten abzutragen und der Abraum zu entsorgen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
6. Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

7. Die Pflege der Flächen zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungsberechtigten.
8. Auf Reihen-Schlichtgrabstätten sowie Urnen-Schlichtgrabstätten (anonym) dürfen keine Bepflanzungen, Blumenschmuck, Kränze, Schalen oder ähnlicher Grabschmuck aufgebracht werden.
9. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 30 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

1. Alle Grabstellen müssen im Rahmen der Vorschriften des § 29 hergerichtet und dauern instand gehalten werden.
2. Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Wird eine Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Sorgepflichtigen schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Sorgepflichtigen abräumen, einebnen und einsäen lassen.
3. Vor dem Abräumen der Grabstätte ist der Sorgepflichtige noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Sorgepflichtige nicht bekannt, so genügt eine nochmalige öffentliche Bekanntmachung in Form eines Hinweisschildes auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

VII Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 31 Übergangsregelungen

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist, die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den Vorschriften dieser Ordnung. Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. Die Nutzungsrechte enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf der Frist fallen die Nutzungsrechte an die Friedhofsverwaltung zurück, falls sie nicht mit ihrer Zustimmung nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührenordnung verlängert werden.

§ 32 Listen

1. Es werden folgende elektronische Dateien geführt:
 - a) Eine Grabstellendatei der beigesetzten Personen mit den Grabfeldbezeichnungen und laufenden Nummern der Reihengräber, der Doppelgräber und der Aschengrabstätten sowie den Namen und Anschriften der Verpflichteten für die Grabpflege
 - b) eine Namensdatei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 27 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

2. Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf deren Ruhefristen zu verwahren.

§ 33 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für deren Unterhaltung und die damit verbundenen Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Friedhofsordnung verstößt.
 - a. Entgegen § 6 Abs. 1 Wege mit Fahrzeugen befährt
 - b. Entgegen § 6 Abs. 1 Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet.
 - c. Entgegen § 6 Abs. 1 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten der Stadt Steinau an der Straße bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert sowie Ton- oder Bildaufnahmen fertigt.
 - d. Entgegen § 6 Abs. 1 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Grabstätten unberechtigterweise betritt.

- e. Entgegen § 6 Abs. 1 Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätze und Behältnisse ablegt.
 - f. Entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle, welche über die normale sachgemäße Nutzung des Friedhofes hinaus entstehen in den Behältnissen der Friedhöfe entsorgt
 - g. Entgegen § 6 Abs. 1 Wasser für Zwecke die nicht in Zusammenhang mit dem Friedhof stehen aus den Leitungen der Friedhöfe entnimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen. Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße.

§ 36 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Stadt Steinau an der Straße vom 01. Januar 2007 außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

Steinau an der Straße, den 13.11.2013

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

Strauch
Bürgermeister